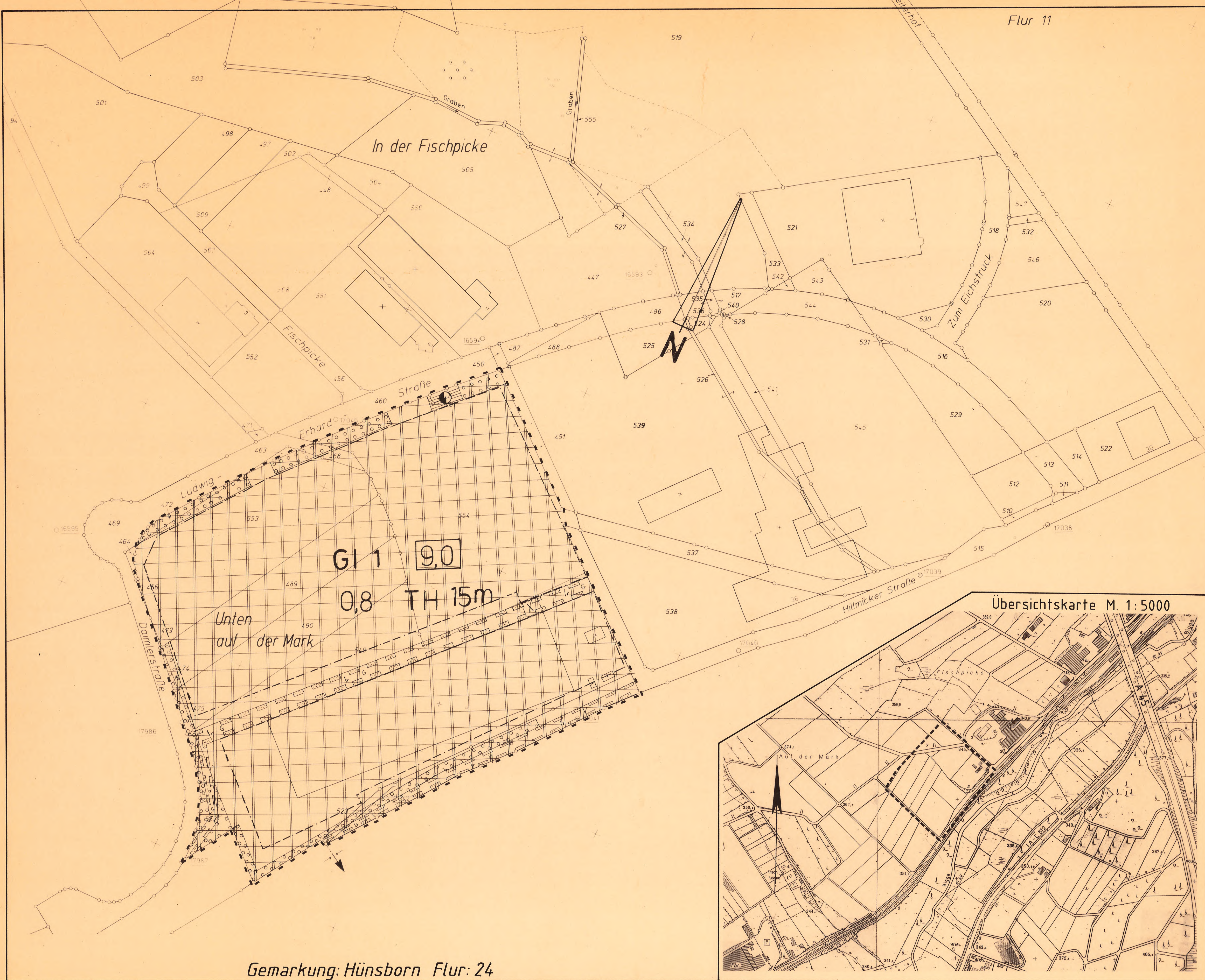
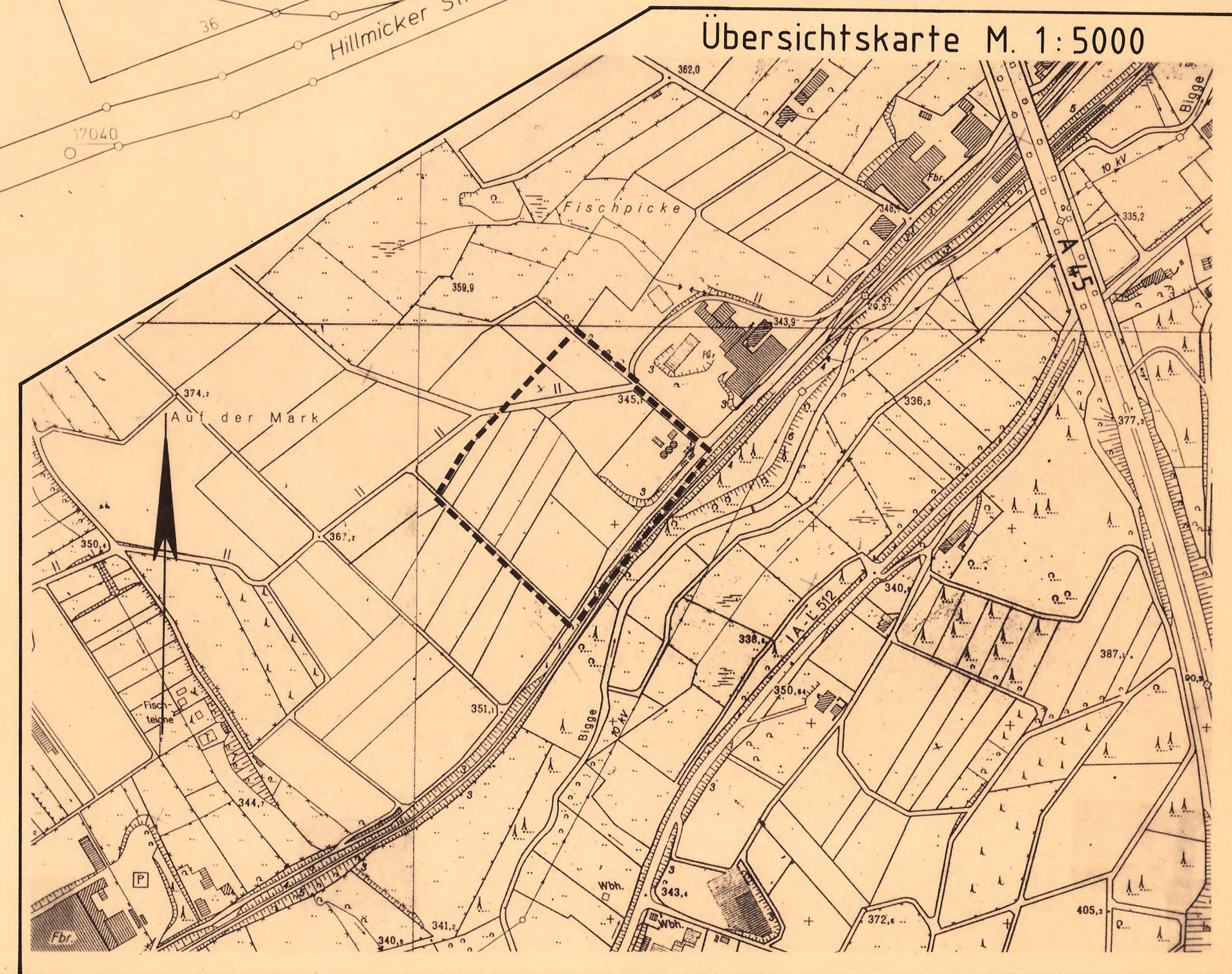




Gemarkung: Hünsborn Flur: 24



A. RECHTSGRUNDLAGEN

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.1990 (GV NW S. 441),
 §§ 1, 2 und 8 - 10 i.V.m. § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1966 (BRGBl. I S. 2253),
 Baurecht für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbaurecht - BauL NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1989 (GV NW S. 132),
 Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BRGBl. I S. 132),
 Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanV 90) vom 16.12.1990 (BRGBl. I Nr. 3),
 hat der Rat der Gemeinde Wenden in seiner Sitzung am 13.07.1992 die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7A "Industriegebiet Auf der Mark" einschließlich der Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB gem. § 13 i.V.m. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

[Signaturen: Bürgermeister, Ratsmitglied, Schriftführer]

B. FESTSETZUNGEN GEM. § 9 (1) UND (7) BAUGB

----- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7A
 Art der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

GI 1

Nutzungseingeschränktes Industriegebiet gem. § 9 i.V.m. § 1 BauNV zulässig sind:

1. alle Betriebsarten der Abfallklassen V - VIII (Nr. 35 - 182) der Abfallliste des Abfallbegriffes und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad,
2. Tankstellen,

Ausnahme: können zugelassen werden:

1. Wohnungen für Aufsicht- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter,
2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 16 ff. BauNV

0.4 Grundflächenzahl (GRZ)
 0.8 Geschossflächenzahl (GFZ)
 9.0 Baumannzahl (BAZ)
 II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
 TH 15m Treuthöhe bauliche Anlagen über gewachsenem Boden
 0 Bauweise gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 BauNV
 offene Bauweise

überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB und § 23 Abs. 1 BauNV
 Baugrenze gem. § 23 Abs. 3 BauNV

X

Dieser Bereich darf gem. § 23 (1) Satz 2 i.V.m. § 16 (5) BauNV ab 3 m überhalb des Erdgeschossfußbodens des süd-östlich angrenzenden Gebäudes überbaut werden.

In weiteren südwestlichen Verlauf des Leitungsrechtes für die Gemeinde sind Überbrückungen bis zu einer maximalen Länge von 6 m zur Verbindung der vorhandenen Halle und der geplanten Bebauung im Norden des Grundstückes in einer Höhe ab mind. 3 m zulässig, der lichte Abstand zwischen den Überbrückungen muß mind. 40 m betragen.

II

überbaubare Grundstücksflächen
 nicht überbaubare Grundstücksflächen; Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNV und bauliche Anlagen im Sinne des § 6 Abs. 11 und 12 BauNV sind zulässig.

C. SONSTIGE DARSTELLUNGEN

--- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen gem. § 9 (1) Nr. 21 BauGB
 --- Flächen, die mit Leitungsrechten (lr) zugunsten der Versorgungs-träger (V) oder der Gemeinde (G) belastet sind.
 --- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25 a) BauGB
 --- Versorgungsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB
 --- Transformatorstation

--- vorhandene Grenzlinie und Grundstücksgrenzen
 128 Flurstücksnummer
 20 vorhandene Gebäude mit Hausnummer

GEMEINDE WENDEN

Bebauungsplan Nr. 7A
 "Industriegebiet Auf der Mark"
 1. Teilbebauungsplan

3. Änderung

SATZUNG DER GEMEINDE
 WENDEN VOM 17.07.1992

M. 1:1000

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS	BETEILIGUNG DER BETROFFENEN	INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES	PLANUNG	PLANKOPIEN
Die Gemeinde Wenden hat gem. § 2 Abs. 1 und 4 BauGB am 13.07.1992 die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7A "Industriegebiet Auf der Mark" nach § 13 BauGB beschlossen.	Den beteiligten Bürgern wurde mit Schreiben der Gemeinde vom 13.04.1992, den berührten Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 13.04.1992 zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7A "Industriegebiet Auf der Mark" Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.	Der Rat der Gemeinde Wenden hat am 13.07.1992 die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7A "Industriegebiet Auf der Mark" einschließlich der Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB im vereinfachten Verfahren nach § 13 i. V. m. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Die von den Beteiligten vorgebrachten Anregungen und Bedenken wurden in vollem Umfang berücksichtigt. Die ortsübliche Bekanntmachung der Änderungssatzung sowie Zeit und Ort der Einsichtnahme gem. § 12 BauGB erfolgte am 22.07.1992. Inkrafttreten der Satzung am 22.07.1992 öffentlich einsehbar gem. § 12 BauGB ab 22.07.1992	Dieser Plan ist von der Gemeinde Wenden, Bauamt, erarbeitet worden.	Die Übereinstimmung des Duplikates mit dem Original wird hiermit bescheinigt.
Wenden, 06.08.1992 Der Gemeindedirektor 	Wenden, 06.08.1992 Der Gemeindedirektor 	Wenden, 06.08.1992 Der Gemeindedirektor 	Wenden, 06.08.1992 Der Gemeindedirektor 	Wenden, 06.08.1992 Der Gemeindedirektor Im Auftrage